

Behörden kassieren ab bei unangemeldeten Tierbesprechungen!

Wer eine Sommertagung mit Tierbesprechung oder überhaupt eine Tierbesprechung durchführt und diese nicht anmeldet, läuft Gefahr, ein Ordnungswidrigkeitsverfahren wegen Verstoßes gegen die Anzeigenpflicht gemäß Paragraph 4 Viehverkehrsverordnung zu begehen.

Bekommt eine Behörde mit, zum Beispiel durch einen Artikel in der Tageszeitung oder Fachpresse, dass irgendwo eine Tierbesprechung durchgeführt worden ist und die bei Behördenrecherche nicht angemeldet wurde, kann dem Veranstalter ein Anhörungsbogen ins Haus flattern. Im dazugehörigen Begleitschreiben wird darauf hingewiesen, dass es zu einer Geldstrafe von 1000 EUR kommen kann. Laut einem Rechtsanwalt ist die Festsetzung von 100 EUR Geldbuße ein Glücksfall, denn 500 EUR Bußgelder seien üblich und halten einer gerichtlichen Überprüfung bei einem Erstverstoß stand.

Die Behörden sehen eine Tierbesprechung als eine ähnliche Art einer Viehausstellung bzw. eines Viehmarktes an. Eine solche Tierbesprechung ist bei der jeweils zuständigen Behörde mindestens vier Wochen vor dem Beginn schriftlich anzuzeigen. Hintergrund dieser Anmeldung ist die mögliche Verschleppung von Tierseuchen.

Da die Behörden anscheinend Finanzmittel benötigen, schauen sie oftmals genauestens die Zeitungen der Region an, um anschließend Veranstalter abstrafen zu können. Sollte es jemand versäumt haben, eine Anmeldung fristgerecht vorzunehmen, kann die vielgepriesene Öffentlichkeitsarbeit als Bumerang zurückkommen. In einem solchen Fall ist keine Öffentlichkeitsarbeit wahrscheinlich die bessere Wahl.

Grundsätzlich gilt es zu beachten: Tierbesprechungen stets anmelden!

